

Antragsteller / Antragstellerin

Name, Vorname eines Erziehungsberechtigten

Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

Telefon

E-Mail

Antrag auf Erstattung von Schülerbeförderungskosten

Kfz-Kennzeichen

1. Schüler / Schülerin

Name, Vorname des Schülers / der Schülerin

Geburtsdatum

2. Zeitraum der Beförderung

1. Schulhalbjahr

2. Schulhalbjahr

in den folgenden Monaten

3. Schulische Angaben während des beantragten Beförderungszeitraumes

Name der Schule

Besuchte Klasse

4. Angaben zur Beförderung

Einstiegshaltestelle (bei der Wohnung)

Ausstiegshaltestelle (bei der Schule)

5. Bankverbindung

Kontoinhaber(in): Name, Vorname (falls abweichend von Antragsteller / Antragstellerin)

Geldinstitut

BIC

IBAN

Insgesamt sind mir Fahrtkosten in Höhe von EUR entstanden.

Die Hinweise auf Blatt 2 habe ich zur Kenntnis genommen.

Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind. Mir ist bekannt, dass Beträge, die auf Grundlage von unrichtiger oder unvollständiger Angaben gezahlt worden sind, zurückgefordert werden. Mir ist ferner bekannt, dass die Bearbeitung des Antrages auf Übernahme der Beförderungskosten unter Inanspruchnahme automatisierter Datenverarbeitung erfolgt.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

BUS

Hinweise über die Beförderung von Schülern und Schülerinnen im Landkreis

Grundlagen für die Übernahme der notwendigen Fahrtkosten sind:

1. § 114 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137) in der z. Zt. geltenden Fassung
2. Satzung über die Schülerbeförderung des Landkreises Osnabrück vom 29.09.2008

Der Anspruch besteht nur für den Schulweg und nur zum Besuch der nach dem Lehr- und Unterrichtsplan vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen. Der Anspruch setzt voraus, dass der Schulweg bei Grundschulern **mehr als 2 km**, bei Schülerinnen und Schülern der Klassen 5 und 6 **mehr als 3 km**, bei Schülerinnen und Schülern der Klassen 7 bis 10 **mehr als 4 km** beträgt. Als Schulweg gilt der kürzeste zu Fuß zurückzulegende Weg zwischen der Wohnung der Schülerin bzw. des Schülers und der nächsten Schule, die die von der Schülerin bzw. vom Schüler gewählte Schulform und den angestrebten Bildungsgang anbietet.

Diese Mindestentfernungen gelten auch für den Weg von der Wohnung bis zur Haltestelle bzw. von der Haltestelle bis zur Schule.

Schüler/innen mit durch Attest nachgewiesener dauerhafter oder vorübergehender Behinderung, die eine zwingende Beförderungsbedürftigkeit begründet, haben einen Beförderungsanspruch unabhängig von der Mindestentfernung.

Die benutzten Fahrkarten sind zu sammeln und unbedingt im Original zum Nachweis vorzulegen. Nicht nachgewiesene Fahrtkosten werden nicht erstattet. **Die Fahrkarten sind als Anlage zu dem Erstattungsantrag auf einem gesonderten Blatt lückenlos und chronologisch geordnet aufgeklebt einzureichen.**

Erstattungsanträge sind gemeinsam mit den Fahrbelegen für das 1. Schulhalbjahr (01.08 bis 31.01) bis zum 31.03 und für das 2. Schulhalbjahr (01.02. bis 31.07.) bis zum 30.09. eines jeden Jahres für das abgelaufene Schuljahr einzureichen. Anträge, die nicht fristgerecht eingehen, können nicht berücksichtigt werden (Ausschlussfrist). Bei der privaten Beförderung erfolgt eine Abrechnung der tatsächlich entstandenen Entfernungen, die für die Beförderung zwischen der Wohnung und der Schule (Schulweg) entstanden sind. Es besteht **kein** Erstattungsanspruch für Fahrten, die mit anderen Fahrten (Arbeitswege, Arztbesuche etc.) kombiniert werden. Der festgesetzte Erstattungsbetrag wird auf das angegebene Konto des Antragstellers überwiesen. Ein Bewilligungsbescheid wird nicht erteilt, wenn die Erstattung antragsgemäß erfolgt.

BUS